

Bekanntmachung Nr. 52/2003 vom 18.12.2003

Satzung vom 18.12.2003

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 234 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |

**§ 2
Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 398 v.H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Baesweiler, 18.12.2003

Dr. Linkens
Bürgermeister